



Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung am 21.09.2016 folgende 2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs erhält folgende Fassung

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
- (3) Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen. Die Gemeinde bietet gegen Entgelt, das vom Gemeindevorstand festgesetzt wird und sich an den Anschaffungskosten orientiert, die Möglichkeit an, Funkmessgeräte nach § 11 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung zu erwerben.
- (4) Zur Ermittlung nicht zugeführter Wassermengen sind innerhalb von 5 Werktagen nach dem öffentlich bekanntgemachten Ablesestichtag die Zählerstände an die Gemeindeverwaltung zu übermitteln. Verwendet der Gebührenpflichtige ein Funkmessgerät nach Abs. 3, liest die Gemeinde die Daten aus.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 29 Verwaltungsgebühr erhält folgende Fassung

- (1) Das Ablesen eines jeden privaten fernauslesbaren Messgerätes zur Ermittlung der Wassermengen nach § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 ist gebührenfrei, wenn der Anschlussnehmer dafür ein fernauslesbares Messgerät von der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) beschafft und installiert hat.
- (2) Die Ablesung eines privaten nicht fernauslesbaren Messgerätes zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 1 darf durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden. In diesem Fall beträgt die Verwaltungsgebühr 6,30 EUR. Für das zweite oder weitere nicht fernauslesbare Messgerät ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr bei Selbstablesung auf 2,90 EUR. Die Zählerstände sind innerhalb von 5 Werktagen nach dem öffentlich bekanntgemachten Ablesestichtag an die Gemeindeverwaltung zu übermitteln.
- (3) Wünscht der Anschlussnehmer die Ablesung des privaten nicht fernauslesbaren Messgerätes zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 1 durch Personal der Gemeinde oder kommt er der Meldung der Wassermengen nach § 25 Abs. 2 innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nicht nach, erfolgt die Ablesung durch beauftragtes Personal der Gemeinde. In diesen Fällen ist eine Verwaltungsgebühr von 16,90 EUR zu zahlen; für das zweite oder jedes weitere nicht fernauslesbaren Messgerät ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf 4,70 EUR.

§ 38 Inkrafttreten erhält folgende Fassung

Diese Satzungsänderung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehrenberg (Rhön), den 22.09.2016

Der Gemeindevorstand

gez. Schreiner

Siegel

.....

(Schreiner)
Bürgermeister